

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN

1. PRÄAMBEL

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber (AG), und Auftragnehmer (AN) bei Bauleistungen. Dabei stellt die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ Ausgabe 1.3.2002 die vertragliche Basis dar.

2. VEREINBARUNG DER ÖNORM B 2110:

Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 1.3.2002, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle Vereinbarungen abgeändert werden.

3. VERGÜTUNG:

Ist nichts abweichendes ausdrücklich vereinbart, ist ein vom AN ausgepreistes Leistungsverzeichnis als unverbindlicher Kostenvorschlag zu verstehen.

3.1 Preisart

(Zu 5.28 der ÖNORM B2110)

3.1.1 Einheitspreisvertrag

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis. Es liegt ein unverbindlicher Kostenvorschlag vor.

3.1.2 Pauschalvertrag

Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die z.B. durch ein Leistungsverzeichnis beschriebene Leistung. Leistungsänderung, zusätzliche Leistung und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des AN zuzuordnen sind, können zu Nachträgen des AN führen.

3.1.3 Regieleistungen

3.1.3.1 Arbeitskräfte

Wird die Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gilt, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Regiepreisliste des AN.

3.1.3.2 Geräte

Für die Abrechnung der Gerätekosten (Abschreibung und Verzinsung, sowie Reparaturentgelt), welche in Ihrer Höhe nicht gesondert vertraglich vereinbart sind und auch nicht in der Regiepreisliste beinhaltet sind, kommen je Betriebsstunde 1/170 der monatlichen Gesamtgerätekosten der in der Österreichischen Baugeräteleiste (ÖBGL; herausgegeben von der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs – VIBÖ) zu der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zur Anwendung. Stoffe, Transporte und Arbeitslöhne werden gesondert vergütet.

3.1.3.3 Stoffe, Fremdleistungen

Stoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial), sowie Fremdleistungen werden mit den Einkaufspreisen zuzüglich 21% verrechnet, falls im Bauvertrag keine andere Regelung vereinbart ist.

3.2 Preisveränderung (Preisgleitung)

(Zu 5.28.3 der ÖNORM B2110)

Werden im Bauvertrag keine anderen Regelungen getroffen, gelten die Preise als veränderliche Preise. Eine allfällige Preisumrechnung erfolgt nach der ÖNORM B2111 „Preisumrechnung von Bauleistungen“, Ausgabe 1.5.2000 nach den Werte nder Baukostenveränderung (Quelle: BmwA). Besteht im LV keine Preisaufgliederung, wird das Verhältnis LOHN zu SONSTIGES bei allgemeinen Hochbauarbeiten mit 60% / 40%, bei Umbauarbeiten und Fassadenarbeiten 80% / 20% festgelegt.

3.3 Leistungsänderung und zusätzliche Leistungen

(Zu 5.24 der ÖNORM B2110)

3.3.1 Angeordnete Leistungen

Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Auf Verlangen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistungen ein Zusatzangebot.

3.3.2 Überschreitung des vereinbarten Entgelts

Stellt sich bei einem unverbindlichen Kostenvorschlag, im Sinne des § 1170a (2) ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidlich heraus, so hat dies der AN zu dem Zeitpunkt dem AN anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 15%ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises abzusehen ist. Die Bestimmung des § 1170a (2) ABGB ist nicht auf Leistungen i.S.v.. Pkt. 3.3.1 anzuwenden.

3.3.3 Notwendige Zusatzarbeiten

Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmasslichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG zumutbar ist.

3.4 Rechnungslegung und Zahlung

(Zu 5.29 und 5.30 der ÖNORM B 2110)

3.4.1 Abrechnung

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese können vom AN monatlich entsprechend der erbrachten Leistung gelegt werden. Regierechnungen können monatlich, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.

3.4.2 Zahlungsfrist

(Zu 5.29 der ÖNORM B 2110)

Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) gilt 30 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter als vereinbart. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen, noch verbessert können, so ist die dem AN binnen 14 Tagen nach Vorlage zur Verbesserung zurückzustellen.

3.4.3 Skonto

Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der AG berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen vorweg ist unzulässig.

Vertritt der AG die Meinung, eine vom AN gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies dem AN innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe bekanntzugeben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der AG die Berechtigung zum Skontoabzug.

Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des AN steht (zB durch Barzahlung, Valutatag des Geldeingangs am Konto des AN).

3.4.4 Mangelhafte Rechnungslegung

Ist die Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann, so ist sie dem AN binnen 14 Tagen nach Vorlage unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel zur Verbesserung zurückzustellen.

3.4.5 VERZUGSZINSEN

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung betragen 5% über dem Basiszinssatz und beginnen auch ohne Einmahnung durch den AN zu laufen.

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen u. Dgl.) sind vom AG so rechtzeitig zu beschaffen und beizustellen, dass eine ordnungsmäßige Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch den AN erfolgen kann (siehe Abschn. 5.9 der ÖNORM B 2110).

Sind Ausführungsunterlagen vom AN beizustellen, sind dies auch nach der HOB (Honorarordnung der Baumeister; herausgegeben von der Bundesinnung Bau) vom AG zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß den einschlägigen fachspezifischen ÖNORMen darstellen oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind, oder eine andere Regelung im Bauvertrag vorgesehen ist.

5. AUFZEICHNUNGEN ÜBER

VORKOMMNISS

(Zu 5.22 der ÖNORM B 2110)

Führt der AN Bautagesberichte, so stehen diese dem AG während der normalen Geschäftszeiten des AN zur Einsicht und für allfällige Eintragungen zur Verfügung. Die Bautages- und Regieberichte werden, sofern dem AN nachweislich eine Faxnummer vom AG bekannt gegeben wird, täglich am jeweils folgenden Werktag gefaxt. Sofern keine Übermittlung per Fax möglich ist, ist vom AG dem AN eine mail-Adresse zur Übermittlung zu nennen, um die Berichte täglich zu übermitteln. Ist weder einer Übermittlung per Fax oder mail möglich, werden die Bauberichte wöchentlich per Post versandt. Im Falle, dass keine schriftliche Unterfertigung oder Einwendungen vom AG binnen 3 Tagen ab Erhalt beim AN einlangt, gilt der Inhalt des Bautages- und Regieberichtes als vollinhaltlich akzeptiert. Einwendungen bedürfen der Schriftform.

6. ANSCHLÜSSE

(Zu 5.10 der ÖNORM B 2110)

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der AG den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss dem AN kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauches trägt der AG. Arbeits- und Lagerplätze sowie allfällige notwendige Zufahrtswege werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der ÖNORM B 2110. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistung 3 Jahre.

Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AG ausserhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten dem AN zu vergüten.

8. VEREINBARUNG DER LEISTUNGSSICHERUNG IM INSOLVENZFALL EINES VERTRAGSPARTNERS

(Zu 5.48.1.2 der ÖNORM B 2110)

Der AG kann vom AN nur dann eine Sicherheit gem. 5.48.1.2 der ÖNORM B 2110 verlangen, wenn der AG mit Zahlungen in Vorleistung tritt (z.B. mit einer Anzahlung).

Kommt ein Vertragspartner der Forderung zur Legung einer Sicherheit gem. ÖNORM B 2110 nicht nach, so kann der andere Vertragspartner unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche bei Nichteinbringung vom Vertrag zurücktreten.

9. BINDUNG AN DAS ANGEBOT

Legt der AN unter Zugrundelegung der AGAB ein Angebot, so ist er zwei Monate ab Ende der Angebotsfrist – bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Datum des Angebotes – an sein Angebot gebunden. ^

10. GERICHTSSTAND, EIGENTUMSVORBEHALT

Als Gerichtsstand wird Innsbruck vereinbart. Sämtliche Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Baumeister Ing. Hundegger GmbH & Co.KG.

